



Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Kulturwissen- schaft und Kulturmanagement (SPO-KM-V-Mas)

Vom 12. Juni 2008¹

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 22. November 2007 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwissenschaft und Kulturmanagement beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung am 12. Juni 2008 erteilt.

Inhaltsübersicht

§§

I. Allgemeines

Geltungsbereich	1
Allgemeine Ziele des Studiums, akademischer Grad	2
Inhalte des Studiums	3
Studienbeginn, Dauer und Umfang des Studiums	4
Aufbau und Organisation des Studiums, Module und Leistungspunkte	5
Prüfungsausschuss	6
Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren	7
Prüfer und Beisitzer	8
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	9

II. Masterprüfung

Zweck, Durchführung, Umfang und Aufbau der Prüfung, Mastergrad	10
Studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulprüfungen)	11
Organisation von Modulprüfungen	12
Zulassung zu Modulprüfungen	13

Sonderregelungen	14
Schriftliche Modulprüfungen	15
Mündliche Modulprüfungen	16
Erwerb von Leistungspunkten	17
Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung	18
Bestehen und Nichtbestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen	19
Bildung der Noten und der Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen	20
Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zur Masterarbeit	21
Masterarbeit	22
Wiederholung der Masterarbeit	23
Bewertung der Prüfungsleistungen	24
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen	25
Bestehen der Masterprüfung	26
Endgültiges Nichtbestehen	27
Bildung der Endnote	28
Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Masterurkunde	29
Ungültigkeit der Masterprüfung	30

III. Schlussbestimmungen

Einsichtsrecht	31
Inkrafttreten	32

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg sowie der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats.
- (2) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen finden sich im Studienplan (siehe Anlage 1) und in einem Modulhandbuch.

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Der Masterstudiengang Kulturwissenschaft und Kulturmanagement soll Absolventen befähigen, im öffentlichen, gemeinnützigen und kommerziellen Kulturbetrieb Aufgaben der Konzeption, der Planung und Entwicklung, des Marketings und der Vermittlung kultureller Angebote eigenverantwortlich wahrzunehmen sowie kulturelle Einrichtungen und ihre zentralen Aufgabenbereiche im nationalen und internationalen Kontext zu führen. In gezielter Ausrichtung auf die spezifischen Anforderungen in Kunst- und Kulturbetrieben vermittelt das Studium
 - kultur- und kunstwissenschaftliches Orientierungswissen,
 - kultursoziologisches, kulturpolitisches und kulturökonomisches Wissen,

¹ Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 10. Januar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 8/2011 S. 8)

Zweite Änderung vom 10. August 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 17/2012 S. 30)

Dritte Änderung vom 10. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 19/2014 S. 36)

Vierte Änderung vom 10. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 42/2014, S. 72)

- betriebswirtschaftliche und (kultur-)manageriale Handlungs- und Entscheidungskompetenz auch im internationalen Kontext,
 - kultur- und sozialwissenschaftliche Methodenkompetenz sowie
 - kommunikative Kompetenz
- und sensibilisiert für aktuelle kulturelle Prozesse und künstlerische Fragestellungen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 3 Inhalte des Studiums

Das Studium befasst sich mit folgenden Inhalten:

1. Kulturtheorie
2. Kulturgeschichte
3. Kultursoziologie
4. Kulturpolitik
5. Kulturökonomik
6. Kunstwissenschaften
7. Aktueller Kunstdiskurs
8. Forschungsmethoden
9. Managementlehre
10. Rechnungswesen
11. Kulturfinanzierung
12. Personalmanagement
13. Kulturmarketing
14. Öffentlichkeitsarbeit
15. Kulturrecht
16. Informationstechnologie
17. Kulturbetrieb
18. Kommunikationskompetenz
19. Sonstige Studienleistungen
20. Masterarbeit

§ 4 Studienbeginn, Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester eines jeden Studienjahres. Näheres zu Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren regelt die Zulassungssatzung.
- (2) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiengangs beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht in der Regel aus zwei Semestern.
- (3) Der Studienumfang entspricht insgesamt 120 ECTS-Credit Points. Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Workload beläuft sich auf 3.600 Stunden.

§ 5 Aufbau und Organisation des Studiums, Module, Leistungspunkte

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus mehreren Lehrveranstaltungen, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören. Die Masterarbeit sowie zusätzliche Studienleistungen bilden eigene Module.
- (2) Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch dokumentiert.
- (3) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leis-

tungspunkt (Credit Point = CP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden.

- (4) Die Studieninhalte (vgl. § 3) und der Workload der einzelnen Module sowie die Kombinationsmöglichkeiten zum Erwerb von ECTS-Punkten regelt der Studienplan.
- (5) Die Studieninhalte werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen und Selbstlernphasen vermittelt.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird durch Beschluss des Senats ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus hauptberuflichen Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern der Pädagogischen Hochschule sowie der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen – Fachhochschule Ludwigsburg zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät bestellt. Zwei Mitglieder sollen dem Institut für Kulturmanagement angehören und zwei Mitglieder der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen. Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen.
- (4) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender müssen hauptberufliche Hochschullehrer sein.
- (5) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet im Benehmen mit dem akademischen Prüfungsamt darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat der Pädagogischen Hochschule über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Zuständigkeiten im Prüfungsverfahren

- (1) Über Widersprüche entscheidet der für Studium und Lehre zuständige Prorektor.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben: Er
 1. entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten (vgl. § 9);
 2. vergibt die Themen der Masterarbeiten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein Studierender spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Masterarbeit erhält;

3. bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Beisitzer. Die Bestimmung der Beisitzer kann vom Prüfungsausschuss auf den jeweiligen Prüfer delegiert werden;
 4. beschließt die Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen;
 5. ist zuständig für Stellungnahmen zu Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 6. entscheidet über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften;
 7. entscheidet über das Bestehen und Nichtbestehen;
 8. entscheidet über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen;
 9. entscheidet über Fristverlängerung bei Masterarbeiten.
- (3) Dem akademischen Prüfungsamt obliegen
1. die Unterstützung des Prüfungsausschusses;
 2. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen;
 3. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden;
 4. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit;
 5. die Entscheidung über eine zweite Wiederholung und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 LHG;
 6. die Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen nach der Zulassung zur Prüfung;
 7. die Feststellung der Ungültigkeit einer Masterprüfung;
 8. die Entscheidung über die Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde.
- (4) In den Aufgabenbereich des Modulbeauftragten fallen:
1. die Organisation der Modulprüfung nach § 12,
 2. die Zulassung zur Modulprüfung nach § 13.
 3. Wenn die Zulassung versagt wird, teilt dies der Modulbeauftragte dem akademischen Prüfungsamt schriftlich mit.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Als Prüfer oder Beisitzer können Hochschullehrer, Honorarprofessoren und Privatdozenten bestellt werden sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, denen die Prüfungsbefugnis erteilt worden ist.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Denjenigen Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hauptberuflich lehren, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt, sofern dies nicht Absatz 2 widerspricht. Bei Personen, die in einem Fachgebiet an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg nebenberuflich lehren, entscheidet der Dekan über die Prüfungsbefugnis.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern/zwei Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Wiederholungsprüfungen und schriftliche Prüfungen, die von einem Prüfer/einer Prüferin unter 4,0 bewertet wurden, sind von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu bewerten. Sonstige schrift-

liche Prüfungen können in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin abgenommen bzw. bewertet werden.

- (5) Die Masterarbeit wird von zwei Hochschullehrern, Honorarprofessoren oder Privatdozenten, darunter mindestens ein Professor des Instituts für Kulturmanagement, bewertet.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten im Studiengang „Kulturmanagement“ oder in anderen Studiengängen an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen und benotete Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Kulturwissenschaft und Kulturmanagement an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Das gilt auch für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen als wissenschaftlichen Hochschule im Sinne des HRG (z. B. Fachhochschulen oder Kunst- und Musikhochschulen oder Berufsakademien) erbracht wurden.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Eine Anrechnung ist höchstens für die Hälfte der im Masterstudiengang Kulturwissenschaft und Kulturmanagement an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich. Eine bereits angefertigte Masterarbeit kann nicht angerechnet werden.
- (5) Werden Studien- und benotete Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten bzw. Credit Points – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Endnote einzubeziehen.
- (6) Für die Anrechnung der Studienzeiten, der Studienleistungen und der Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (7) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet oder nicht angerechnet werden, ändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.

II. Masterprüfung

§ 10 Zweck, Durchführung, Umfang und Aufbau der Prüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Kulturwissenschaft und Kulturmanagement.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fä-

higkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

- (3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus
 - studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) (vgl. § 11);
 - und einer Masterarbeit (vgl. § 22);
- (4) Macht der Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage, ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungsleistungen (Modulprüfungen)

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel im Zusammenhang mit den belegten Modulen 1 bis 19 erbracht. Sie werden nach dem Leistungspunkte-System (Credit Points) bewertet, das an der ECTS-Richtlinie (Europäisches Standard-Leistungspunkte-System) ausgerichtet ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss legt den Aufbau der Module und die Zuordnung der Leistungspunkte in einem Studienplan fest.
- (3) In den Modulprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.
- (4) Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zusammen. In den Pflichtmodulen ist für alle Studierenden die Erbringung von Leistungspunkten obligatorisch.
- (5) Benotete Modulprüfungen können z. B. sein:
 - Portfolios
 - Hausarbeiten
 - Modulklausuren
 - Einzelklausuren
 - mündliche Prüfungen.
- (6) Bei unbenoteten Modulprüfungen sind Leistungen gemäß dem Studienplan zu erbringen.
- (7) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann von der Erbringung von Vorleistungen (veranstaltungsbegleitende Leistungen) abhängig gemacht werden. Näheres regelt der Studienplan.

§ 12 Organisation von Modulprüfungen

- (1) Für die einzelne Modulprüfung ist in der Regel jeweils ein Lehrender verantwortlich, der dem Prüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet. Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel, gültigen Termine und Bewertungsmaßstäbe werden vom Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Das Prüfungsergebnis wird dem akademischen Prüfungsamt durch den Prüfer unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 31 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z. B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem akademischen Prüfungsamt übergeben.

§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. im Masterstudiengang Kulturwissenschaft und Kulturmanagement an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist;
 2. die für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen nachweist;
 3. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat;
- (2) Die Zulassung ist zu versagen,
 1. wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind;
 3. der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang bereits eine Modul-, Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
 - (3) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Studierenden vom akademischen Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Sonderregelung

Macht ein Studierender ggf. durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studienleistungen und/oder Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden und den Prüfern fest, wie gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 15 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten (Hausarbeiten).
- (2) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen.
- (3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Präsentationen, Vorträgen, Kolloquien u. ä. vorgenommen werden.
- (2) Mündliche Modulprüfungen, die nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von zwei Prüfern gemäß § 8 oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender mindestens 10 Minuten und höchstens 50 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird die Leistung jedes Kandidaten individuell festgelegt. Näheres regeln die jeweiligen studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungsdurchgang der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüfungskandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Erwerb von Leistungspunkten

- (1) Der Erwerb von Leistungspunkten durch bloße Teilnahme an einer Veranstaltung ist nicht möglich.
- (2) Die Anzahl der möglichen Leistungspunkte richtet sich nach dem Studienplan.
- (3) In den Modulen mit mehreren Teilprüfungen können mehr als die geforderten Leistungen erbracht werden. Diese überzähligen Leistungen fließen nicht in die Modulnote ein; sie werden von der schlechtesten Note ausgehend gestrichen, bis die Mindestanzahl erreicht ist.
- (4) Leistungen gelten als erbracht, wenn sie fristgerecht beim akademischen Prüfungsamt eingegangen sind. Für die jeweiligen Prüfungsleistungen gelten folgende Abgabefristen:
 - Module mit Teilprüfungen: Abgabe der Prüfungsleistung unaufgefordert in dem Semester, in dem die Lehrveranstaltung stattgefunden hat (spätester Termin: 31. März bzw. 30. September);
 - Modulprüfungen:
 - a) Hausarbeiten: Abgabe der Prüfungsleistung unaufgefordert zum Ende des Semesters, in dem die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt ist bzw. die Lehrveranstaltung stattgefunden hat (spätester Termin: 31. März bzw. 30. September);
 - b) Einzel- und Modulklausuren: am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters, in dem die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt ist bzw. die Lehrveranstaltung stattgefunden hat;
 - c) Portfolio: Abgabetermin jeweils zum 31. März oder 30. September;
 - d) sonstige Studienleistungen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.
- (5) Falls der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen Abgabefristen nicht einhalten kann, kann er schriftlich beim Prüfungsausschussvorsitzenden eine Verlängerung der Abgabefrist unter Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung beantragen, aus der hervorgeht, dass aus gesundheitlichen oder familiären Gründen die Abgabefrist nicht eingehalten werden kann und wann diese Hinderungsgründe entfallen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beschließt über eine Verlängerung der Abgabefrist.
- (6) Falls der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen insbesondere gesundheitlicher oder familiärer Art an einer Lehrveranstaltung ganz oder teilweise nicht teilnehmen kann, kann er schriftlich beim Prüfungsausschussvorsitzenden eine Ersatzleistung unter Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung beantragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beschließt über die Form der Ersatzleistung. Es können jedoch i. d. R. höchstens 4 Lehrveranstaltungen während des gesamten Studiums mit Ersatzleistungen angerechnet werden.

§ 18 Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung

- (1) Die jeweiligen Leistungen werden vom Seminarleiter beurteilt und benotet; § 25 gilt entsprechend, wobei Leistungen, die nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, als „nicht bestanden“ gelten. Hierfür werden keine Leistungspunkte vergeben.
- (2) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen auf Antrag *einmal* wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist schriftlich innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung an das akademische

Prüfungsamt zu stellen. Es wird gemäß Studienplan eine neue Aufgabe ausgegeben. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann in dem jeweiligen Modul keine weitere Prüfung abgelegt werden. Im gesamten Modul muss die laut Studienplan erforderliche Mindestanzahl an bestandenen Einzelleistungen nachgewiesen werden.

- (3) Ist eine Prüfungsleistung innerhalb der Pflichtmodule endgültig nicht bestanden, so gilt auch die Gesamtprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 19 Bestehen und Nichtbestehen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten als bestanden, wenn der Kandidat 100 Leistungspunkte nachweisen kann und alle Pflichtmodule bearbeitet und bestanden wurden.
- (2) Eine Kontierung erfolgt automatisch zum Ende des 4. Fachsemesters. Sofern zu diesem Zeitpunkt 100 Leistungspunkte erreicht sind und die Pflichtmodule absolviert sind, gelten die studienbegleitenden Prüfungsleistungen als bestanden. Der Erwerb weiterer Leistungspunkte zur Verbesserung der Note ist nicht mehr möglich.
- (3) Sofern der Kandidat zum Ende des 4. Fachsemesters mehr als die erforderlichen 100 Leistungspunkte erworben hat, werden vom akademischen Prüfungsamt studienbegleitende Prüfungsleistungen in dem Umfang gestrichen, bis die 100 Leistungspunkte erreicht sind, und zwar von der schlechtesten Note ausgehend. Die Noten der Pflichtmodule müssen jedoch erhalten bleiben.
- (4) Sofern zum Ende des 4. Fachsemesters die erforderlichen 100 Leistungspunkte noch nicht erreicht wurden, erfolgt die Kontierung zum Ende des jeweils folgenden Semesters. Mit dem Erreichen der 100 Leistungspunkte gelten die studienbegleitenden Prüfungsleistungen als bestanden und der Erwerb weiterer Leistungspunkte ist nicht mehr möglich.
- (5) Ausnahmeregelungen sind bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, insbesondere gesundheitlicher oder familiärer Art, möglich. Im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 20 Bildung der Noten und der Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) In Modulen mit mehreren Teilprüfungen wird die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet.
- (2) Die Noten aller benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen bilden die Durchschnittsnote für die studienbegleitenden Prüfungsanteile dabei erfolgt eine Gewichtung der Einzelnoten in Relation zur Anzahl der Leistungspunkte.

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zur Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit wird in der Regel zum Ende des 3. Fachsemesters beantragt.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden,
 1. wer im Masterstudiengang Kulturwissenschaft und Kulturmanagement an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist und mindestens in zwei aufeinander folgenden Semestern eingeschrieben war und während dieser Zeit Leistungsnachweise erworben hat,

2. wer die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit beantragt hat,
 3. wer mindestens 60 ECTS-Punkte über studienbegleitende Prüfungsleistungen nachweisen kann.
- (3) Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Masterarbeit und der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind rechtzeitig zu den bekannt gegebenen Terminen schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen; ihm sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen, sofern sie dem akademischen Prüfungsamt nicht bereits vorliegen,
 2. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob er bereits eine Master- oder Magisterprüfung in einem Studiengang „Kulturmanagement“ im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen gemäß Absatz 3 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 - der Kandidat die Master- oder Magisterprüfung im Studiengang „Kulturmanagement“ im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 22 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit mit einem Umfang von ca. 80 Seiten, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich des Kulturmanagements angefertigt werden. Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der im Studiengang tätigen Hochschullehrer, Honorarprofessor oder Privatdozent betreut werden. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (4) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Dem Kandidaten ist daraufhin unverzüglich ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von sechs Monaten gewährt wird.
- (6) Auf Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Vorliegen schwerwiegender Gründe insbesondere gesundheitlicher oder familiärer Art die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um

höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschussvorsitzenden eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur bei besonderen Härtefällen, die eine Unterbrechung der Bearbeitungszeit erfordern, möglich.

Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat beim Prüfungsausschussvorsitzenden beantragen das Thema zurückzugeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden.

- (7) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim akademischen Prüfungsamt abzuliefern. Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie von vom Kandidaten selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern innerhalb von zwölf Wochen zu bewerten; § 24 gilt entsprechend. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit betreut hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, entscheidet ein dritter Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.
- (10) Für die Korrekturzeit der Masterarbeit muss der Kandidat nicht an der Hochschule eingeschrieben sein.
- (11) Für die bestandene Masterarbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben.

§ 23 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen in vergleichbaren Studiengängen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung bzw. Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit einem neuen Thema möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 22 Abs. 5 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit keinen Gebrauch davon gemacht hat.
- (3) Bei Versäumnis der Fristen gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer nicht von ihm zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Benotung von Modulprüfungen und der Masterarbeit erfolgt nach der Skala in Absatz 2, wenn die Mo-

dulprüfung in die Endnote einfließt. Unbenotete Modulprüfungen werden in einer zweistufigen Skala mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Es können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Bei der Bildung von Noten, die sich aus mehreren Teilnoten zusammensetzen, werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Gesamtnote des Moduls aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Dabei erfolgt eine Gewichtung nach der Anzahl der Leistungspunkte (CP). Bei der Berechnung der Modulnote wird nach der zweiten Dezimalstelle hinter dem Komma abgebrochen.
- (5) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Notenbezeichnung

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,50	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,51 – 2,50	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,51 – 3,50	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,51 – 4,0	ausreichend	sufficient
5,0	5,0	nicht ausreichend	fail

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er zwischen erfolgter Zulassung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine

schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden.

Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.

§ 26 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 1. in den studienbegleitenden Prüfungsleistungen 100 ECTS-Punkte erreicht wurden und alle Pflichtmodule jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden,
 2. die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und somit insgesamt 120 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine schriftliche Bestätigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,
 2. ein Studierender eine Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul endgültig nicht bestanden hat;
 3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

§ 28 Bildung der Endnote

- (1) Die Endnote errechnet sich aus der Durchschnittsnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note für die Masterarbeit.

Die einzelnen Prüfungsteile werden wie folgt gewichtet:

- Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (vgl. § 11) zählt 2/3 der Endnote.
- Die Note für die Masterarbeit (vgl. § 22) zählt 1/3 der Endnote.

§ 24 gilt entsprechend.

§ 29 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält
 1. die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und die endnotenrelevanten Modulnoten,
 2. das Thema und die Note der Masterarbeit,
 3. den ECTS-Grad,
 4. die Gesamtnote der Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote).
- (2) Für herausragende Leistungen (Gesamtnote der Masterprüfung 1,29 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Dem Masterzeugnis wird ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement beigefügt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den

Masterstudiengang Kulturwissenschaft und Kulturmanagement. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.

- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet.
- (6) Die Masterurkunde wird vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg versehen.
- (7) Studierende, die ihre Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. § 26 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 30 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

III. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag ein Jahr lang Einsicht in seine Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (3) Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zum Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung trat am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, werden nach der Prüfungsordnung für den Magister-Aufbaustudiengang Kulturmanagement in der Fassung vom 6. Dezember 1996 geprüft.

In der vorstehenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg sind die nachfolgend aufgeführten Änderungen eingearbeitet:

Erste Änderung vom 10. Januar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 8/2011 S. 8), in Kraft getreten am 11. Januar 2011.

Zweite Änderungssatzung vom 10. August 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 17/2012 S. 30), in Kraft getreten am 11. August 2012.

Dritte Änderung vom 10. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 19/2014, S. 36), in Kraft getreten am 11. Juni 2014.

Vierte Änderung vom 10. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 42/2014, S. 72), in Kraft getreten am 11. November 2014.